

2214

Gestattungsvertrag (Wegevertrag für die Insel Spiekeroog)

Das Land Niedersachsen (Domänenverwaltung), vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg, - Domänenamt - (LGLN), Gartenstraße 4, 26506 Norden, Eigentümer

und gesamtschuldnerisch haftend
die Inselgemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog
sowie die Nordseebad Spiekeroog GmbH, Noorderpad 25, 26474 Spiekeroog,

Gestattungsnehmer

schließen folgenden Gestattungsvertrag:

Vorbemerkung

Auf der Insel Spiekeroog befinden sich eine Vielzahl von Wegen verschiedenster Nutzungsarten, u.a. zur touristischen Nutzung und Lenkung des Gästeverkehrs. Ein Großteil dieser Wege verläuft über die Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen (Domänenverwaltung). Gegen eine fortgesetzte Nutzung nach Maßgabe dieses Gestattungsvertrages bestehen keine Bedenken. Die bisher gültigen Verträge über die Wander- und Reitwegennutzung gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrages als aufgehoben.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dem Gestattungsnehmer wird erlaubt, die in dem anliegenden Lageplan dargestellten Wegeflächen, unbeschadet ihres jeweiligen rechtlichen Status (z.B. nach dem NWattNPG, NWaldLG, NStrG, StVO, kommunale Satzungen usw.) als Reit-, Wander-, Rad- oder sonstige Wege, zu nutzen. Die Gestattung beinhaltet ebenfalls, sofern vorhanden, die Nutzung der Aufgänge zu den Aussichtsdünen und deren Plattformen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Nachrichtlich aufgeführt sind hier die Wege an den Spülsäumen, für die keine Unterhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht gem. Absatz 2 besteht.
- (2) Der Gestattungsnehmer übernimmt auf eigene Kosten die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für die im Absatz 1 aufgeführten Wegetrassen sowie der dazugehörigen Seitenräume und Böschungen einschließlich der zur Schaffung des Lichtraumprofils erforderlichen Ausholungs- und Rückschnittarbeiten. Insbesondere sind außer den Wegetrassen, Seitenräumen und Böschungen auch evtl. vorhandene bauliche Anlagen wie z.B. Brücken, Treppen, Zäune, Geländer und Durchlässe in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten bzw. herzurichten oder zu erneuern. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten zu beauftragen.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, die Ausübung der Betretungsrechte im Einzelfall zu verbieten bzw. einzuschränken. Derartige Verbote werden dem Gestattungsnehmer vorab zeitnah mitgeteilt.
- (4) Die Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten (siehe auch § 3) bleiben unberührt.

§ 2

Nutzungen des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt, einzelne Wege, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, weiterhin zu nutzen. Die für die Ausübung dieser Nutzung notwendigen Aufwendungen trägt der Eigentümer. Im übrigen bleiben die Pflichten des Gestattungsnehmers unberührt.

§ 3

Laufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2014 und läuft auf unbestimmte Zeit. Es ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

...

§ 4

Haftungsausschluss

- (1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass nach §§ 30 und 39 NWaldLG nur eine beschränkte Haftung des Unterhaltungspflichtigen gegenüber Dritten besteht. Der Gestattungsnehmer stellt das Land Niedersachsen von Ansprüchen Dritter frei, die diese gleichwohl aus der Wegebenutzung oder dem Zustand der Wege und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 geltend machen und setzt sich unmittelbar mit den Personen oder Einrichtungen auseinander, die solche Ansprüche geltend machen.
- (2) Der Gestattungsnehmer haftet dem Eigentümer für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung und Unterhaltung des Vertragsgegenstandes entstehen.
- (3) Der Eigentümer haftet nur für Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen seiner Bediensteten.

§ 5

Gestattungsentgelt

Die Gestattung erfolgt unentgeltlich gegen Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

Besondere Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich:

- a) das Gelände nur zu dem in § 1 Abs. 1 angegebenen Zweck zu nutzen und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten bzw. Instand zu setzen. Weitergehende Nutzungen, z.B. zur Nutzung als Kabel- oder Leitungstrasse für Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. -kabel oder Auspflasterungen sind durch diesen Vertrag nicht erfasst und bedürfen einer gesonderten vorherigen Zustimmung des Eigentümers
- b) für alle nach Vertragsunterzeichnung beabsichtigten Nutzungsänderungen die vorherige Zustimmung des Gestattungsgebers einzuholen
- c) die evtl. angrenzenden Dünen nicht zu beschädigen und dennoch evtl. entstehende Schäden unverzüglich in Abstimmung mit dem NLWKN bzw. der Nationalparkverwaltung zu beseitigen
- d) Arbeiten im Bereich der gewidmeten Schutzdünen und in sonstigen aus küstenschutztechnischer Sicht bedeutsamen Bereichen mit dem NLWKN abzustimmen
- e) Wege innerhalb der gemäß dem Niedersächsischen Deichgesetz geschützten Schutzdünen in Abstimmung mit dem NLWKN durch geeignete Befestigungsmaßnahmen gegen Aus- und Überwehungen zu schützen und das Betreten der Schutzdünen außerhalb der Wege durch seitliche Einfriedigungen zu verhindern, sofern die Wege nicht als Insel- und Küstenschutzwege gem. § 7 vom NLWKN unterhalten werden.
- f) die über die Pflichten nach § 1 Absatz 2 hinausgehende Anlegung neuer Wege, Verlegung vorhandener Wege oder Ausbau- und Rückbaumaßnahmen mit dem Gestattungsgeber rechtzeitig vorher abzustimmen und diesen Gestattungsvertrag ggf. entsprechend zu ergänzen.
- g) bei Aufhebung der Nutzungserlaubnis das beanspruchte Gelände in ordnungsgemäßem Zustand an die Domänenverwaltung zurückzugeben und die evtl. darauf errichteten Objekte zu entfernen. Schadensersatzansprüche wegen Aufhebung der Nutzung oder Beseitigung der Objekte sind ausgeschlossen.
- h) sämtliche Abfälle auf den Wegen zur weiteren Entsorgung auf eigene Kosten zu entfernen. Dies gilt auch für angrenzende Flächenrandbereiche des Eigentümers.
- i) Wege entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu kennzeichnen bzw. zu beschildern.
- j) atypische Gefahrenstellen als solche zu kennzeichnen.

§ 7

Insel- und Küstenschutzwege

Die in dem anliegenden Lageplan blau dargestellten Wege bzw. Wegeabschnitte werden im Interesse des Insel- und Küstenschutzes vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Norden-Norderney (NLWKN) unterhalten.

Maß und Umfang dieser Unterhaltung und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht beschränken sich auf das dortige Erfordernis zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem NLWKN weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen gegen Übernahme der Verkehrssicherungspflicht auf der Grundlage dieses Vertrages durchzuführen.

§ 8

Rechte des Eigentümers

Kommt der Gestattungsnehmer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur mangelhaft nach, so ist der Eigentümer berechtigt, den Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes zu verlangen sowie erforderlichenfalls alle Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Gestattungsnehmers durchführen zu lassen.

§ 9

Genehmigungen

Die Einholung aller für die vertragliche Nutzung evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Gestattungsnehmer. Sie werden durch diese fiskalische Gestattung nicht ersetzt. Insbesondere wird auf die Beachtung von naturschutzrechtlichen und deichrechtlichen Bestimmungen hingewiesen. Evtl. erforderliche Abstimmungen, insbesondere mit der Nationalparkverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde oder dem NLWKN sind vom Gestattungsnehmer vorzunehmen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen bleiben hiervon unberührt.

26506 Norden, den.....
LGLN – RD Oldenburg
Domänenamt

26474 Spiekeroog , den.....
Gestattungsnehmer:

(Gemeinde Spiekeroog)

(Nordseebad GmbH)